

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortsteile

Aufgrund der §§ 6, 8, 91 und 149 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl LSA Nr. 43 S. 568), §§ 54 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl LSA Nr. 44 S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) seiner Sitzung am 08.03.2012 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den angehörigen Ortschaften beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 54 (1) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und deren dazugehörigen Ortschaften sind dies die Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Für die im jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke ist die Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortsteile gemäß § 54 (3) WG LSA gesetzliches Pflichtmitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Die Mitglieder sind nach § 55 WG LSA gegenüber den Unterhaltungsverbänden beitragspflichtig. Sie haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (3) Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Verbandsbeitrag, zu dessen Zahlung die Stadt als Mitglied des Unterhaltungsverbandes herangezogen wird.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) legt gem. § 56 WG LSA die Verbandsbeiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung an diese zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um. Zum Stadtgebiet gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Stadt bzw. deren Ortsteile.
- (2) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 3 Umlagemaßstab

- (1) Die Umlage besteht aus einem Flächen- und Erschwernisbeitrag. Grundlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksgröße. Für den Erschwernisbeitrag ist die Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Einwohner maßgebend.

- (2) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend. Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- (6) Die Stadt Coswig (Anhalt) legt die an die Unterhaltungsverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung um.

§ 4 Umlagesatz

- (1) Für die Aufgaben der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung werden von den Umlagepflichtigen gemäß § 55 WG LSA Flächen- und Erschwernisbeiträge erhoben.
- (2) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012
 - (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 8,9547 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,9163 €/Einwohner und
 - (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 9,93 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,09 €/Einwohner.
- (3) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlagepflichtigen innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) zu Grunde gelegt.
- (5) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

§ 5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich der Ortsteile Zieko, Wörpen mit Wahlsdorf, Buko, Cobbeldorf mit Pülzig, Köselitz, Senst, Serno mit Göritz und Grochewitz, Düben, Klieken mit Buro, Hundeluff, Jeber-Bergfrieden mit Weiden, Möllensdorf, Ragösen mit Krakau, Bräsen, Stackelitz und Thießen mit Luko.

§ 6 Umlageschuldner

- (1) Umlagepflichtig sind die Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte
- (3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.
- (4) Ein Wechsel der Rechtsverhältnisse im laufenden Veranlagungsjahr wird mit Bescheiderstellung des Folgejahres erst wirksam.
- (5) Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Stadt Coswig Anhalt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Auf die künftige Umlageschuld können ab Beginn der Veranlassungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Für die Umlagepflichtigen ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr. Der Umlagebeitrag ist zu dem im Umlagebescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.

- (2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Dies geschieht durch Änderung dieser Satzung.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG wird davon abgesehen, Umlagen zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 5,00 € ist.
- (4) Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Die Umlagepflichtigen sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen.
- (2) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer sachgerechten Schätzung durch die Stadt Coswig (Anhalt) erfolgen.
- (3) Die Stadt Coswig (Anhalt) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 4 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichtigen so-wie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Coswig (Anhalt) zulässig.
- (2) Die Stadt Coswig (Anhalt) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 8.3.2012

Berlin
Bürgermeisterin